



A m t s b l a t t

für die

Gemeinde Heek

Jahrgang
28

Ausgegeben:
Heek, den 28.12.2022

Nr.
17/2022

Lfd. Nr.	Datum	I n h a l t / Titel	Seite
1	07.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	2-3
2	21.12.2022	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2023	4
3	21.12.2022	Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2021	5-6
4	21.12.2022	8. Änderungssatzung vom 21.12.2022 zur Gebührensatzung vom 18.12.2008 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heek vom 22.12.2005	7-8
5	21.12.2022	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeinde- Steuern der Gemeinde Heek im Haushaltsjahr 2023 (Hebesatzsatzung 2023)	9
6	28.12.2022	Bebauungsplan Nr. 86 „Kämpensiedlung Teil 3“ Aufstellungsbeschluss	10-12
7	28.12.2022	Bebauungsplan Nr. 87 „Brinkstraße/Dicke Linde“ Aufstellungsbeschluss	13-15
8	28.12.2022	1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Verbrauchermarkt Metelener Straße“ Aufstellungsbeschluss	16-18

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 H e e k
Druck/Vertrieb: Gemeindeverwaltung Heek. Das Amtsblatt erscheint je nach Bedarf. Es ist nach Hinweis im
Aushangkasten an der Gemeindeverwaltung Heek und auf der Internetseite der Gemeinde
kostenlos zur Mitnahme erhältlich bei der Gemeinde Heek (Foyer). Darüber hinaus steht
das Amtsblatt zum Download auf der Internetseite der Gemeinde Heek unter www.heek.de
bereit.

Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 4 13 03

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 12.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem 01. bis 151. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 164. Änderungsbeschluss vom 07.03.2022 wurde das Grundstück

Gemeinde Heek

Gemarkung	Flur	Flurstück
Nienborg	45	67

zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für dieses Grundstück angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der **Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster** oder zur Niederschrift bei der **Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld** anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag



Andreas Grotendorst



Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier:

Dez. 33: <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/33/index.html>

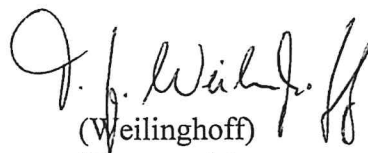
Gemeinde Heek

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Anlagen der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2023 liegt ab sofort für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Rathaus der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 107, eingesehen werden und ist unter der Adresse <https://www.heek.de/rathaus-politik/interaktiver-haushalt/> im Internet verfügbar.

Einwohner oder Abgabepflichtige können gegen den Entwurf dieser Haushaltssatzung innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei der Gemeindeverwaltung Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 107, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Heek in öffentlicher Sitzung.

48619 Heek, den 21. Dezember 2023


(Weilinghoff)
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Heek für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Heek vom 21. Dezember 2022 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Heek wird mit einer Bilanzsumme von 94.972.223,21 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 4.091.260,13 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von +2.662.197,77 auf 6.527.456,67 € festgestellt.

1. Schlussbilanz 2021

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	302.668,20 €		
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	35.727.099,79 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	52.690,08 €	2. Sonderposten	41.669.981,40 €
1.2 Sachanlagen	62.202.690,66 €	3. Rückstellungen	5.339.965,61 €
1.3 Finanzanlagen	9.225.534,02 €	4. Verbindlichkeiten	12.142.196,18 €
	<u>71.480.914,76 €</u>	5. Passive Rechnungsabgrenzung	92.980,23 €
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte	13.985.605,27 €		
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	2.291.545,07 €		
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €		
2.4 Liquide Mittel	6.527.456,67 €		
	<u>22.804.607,01 €</u>		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	384.033,24 €		
Bilanzsumme	<u>94.972.223,21 €</u>	Bilanzsumme	<u>94.972.223,21 €</u>

2. Ergebnisrechnung 2021

<u>Erträge und Aufwendungen</u>	<u>Ergebnis 2021</u>
+ Ordentliche Erträge	22.857.682,74 €
- Ordentliche Aufwendungen	<u>18.831.004,60 €</u>
= Ordentliches Ergebnis	4.026.678,14 €
+ Finanzergebnis	-48.232,90 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	3.978.445,24 €
+ Außerordentliches Ergebnis	<u>112.814,89 €</u>
= Jahresergebnis	<u>4.091.260,13 €</u>

3. Finanzrechnung 2021

<u>Einzahlungen und Auszahlungen</u>	<u>Ergebnis 2021</u>
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.093.468,11 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<u>16.715.945,00 €</u>
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.377.523,11 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.763.040,12 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-5.743.598,71 €</u>
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.980.558,59 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	<u>+1.265.233,25 €</u>
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	+2.662.197,77 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	3.865.258,90 €
- Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	<u>0,00 €</u>
= Liquide Mittel	<u>6.527.456,67 €</u>

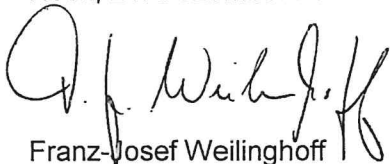
Der Jahresüberschuss von 4.091.260,13 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss in Einklang und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

Dem Bürgermeister wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2021 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 einschließlich der Anlagen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2021 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Heek, Bahnhofstraße 60, 48619 Heek, Zimmer 107, während der Dienststunden öffentlich aus.

Heek, 21. Dezember 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. J. Weilinghoff', written over a horizontal line.

Franz-Josef Weilinghoff
Bürgermeister

**8. Änderungssatzung vom 21.12.2022
zur Gebührensatzung vom 18.12.2008
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heek
vom 22.12.2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,36 €. Bei einem Anschluss nur für vorgeklärtes oder vorbehandeltes Schmutzwasser werden 60 v. H. der Gebühr nach Satz 1 erhoben.

Artikel II

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 0,38 €.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

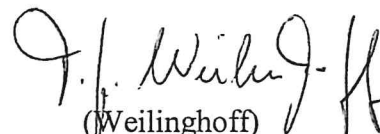
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 21.12.2022 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Heek vom 22.12.2005 wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Heek vom 04.11.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 21.12.2022


(Weilinghoff)
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung
der Steuersätze für die
Gemeindesteuern der Gemeinde Heek im
Haushaltsjahr 2023
(Hebesatzsatzung 2023)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), in der jeweils gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 4167), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Heek in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 247 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 479 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

418 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

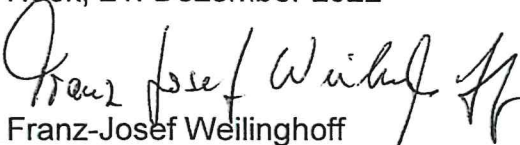
Die vorstehende Hebesatzsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Heek vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heek, 21. Dezember 2022


Franz-Josef Weilinghoff
Bürgermeister

Bauleitplanung

Bebauungsplan Nr. 86 „Kämpensiedlung Teil 3“

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Heek beschloss in seiner Sitzung am 21.12.2022, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung für den Bereich Kämpensiedlung Teil 3 einen Bebauungsplan im Sinne der §§ 30, 13b, BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 86 „Kämpensiedlung Teil 3“.

Der Geltungsbereich geht aus dem nachfolgenden Plan hervor.



Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses vom 21.12.2022 zum Bebauungsplan Nr. 86 „Kämpensiedlung Teil 3“ stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 21.12.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der derzeit gültigen Fassung verfahren.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 86 „Kämpensiedlung Teil 3“ wird hiermit angeordnet.

Heek, den 28.12.2022

Der Bürgermeister



(i.V. Lenfers)

Bauleitplanung

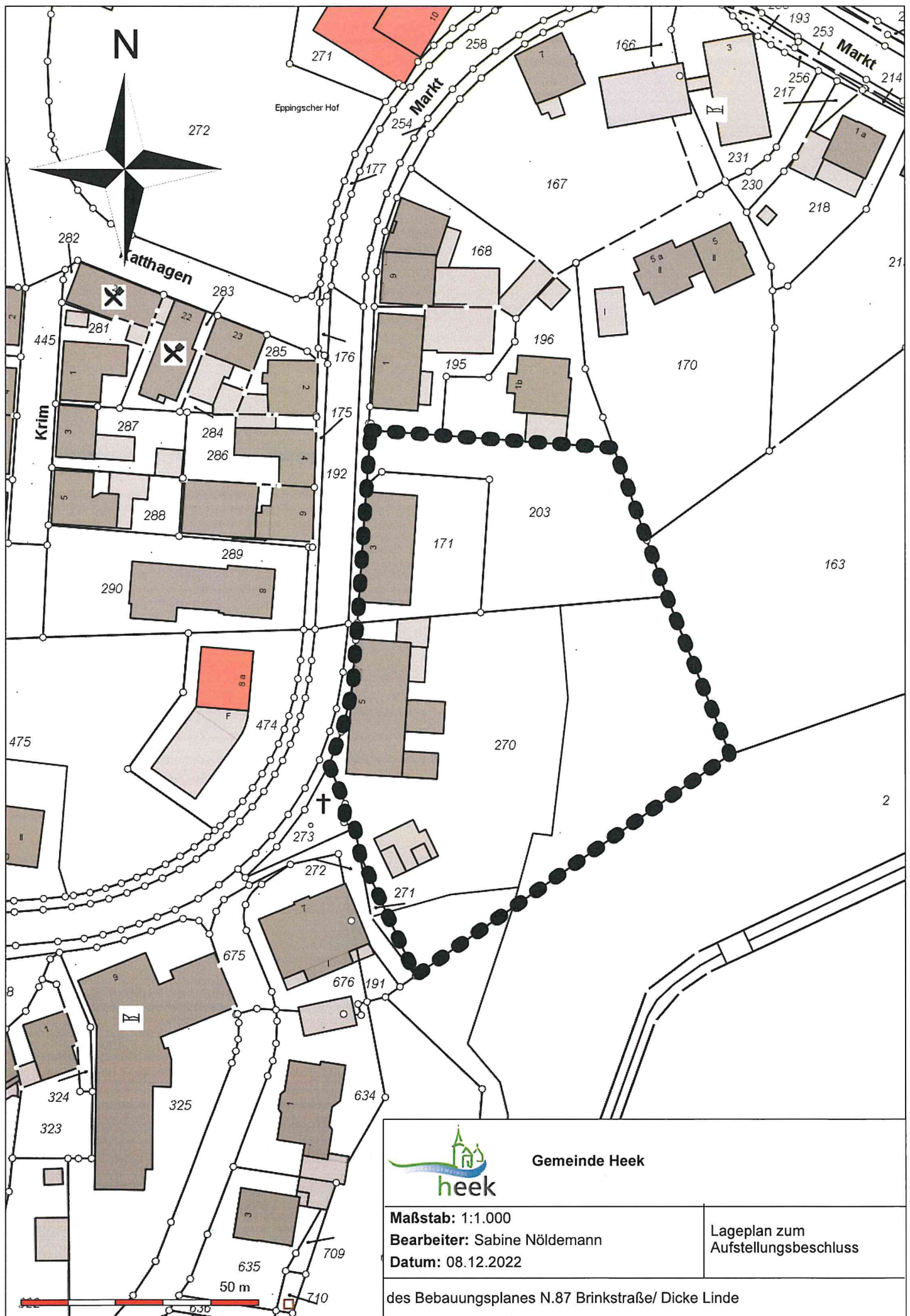
Bebauungsplan Nr. 87 „Brinkstraße / Dicke Linde“

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Heek beschloss in seiner Sitzung am 21.12.2022, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung für den Bereich Brinkstraße / Dicke Linde einen Bebauungsplan im Sinne der §§ 30, 13b, BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 87 „Brinkstraße / Dicke Linde“.

Der Geltungsbereich geht aus dem nachfolgenden Plan hervor.



Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses vom 21.12.2022 zum Bebauungsplan Nr. 87 „Brinkstraße / Dicke Linde“ stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 21.12.2022 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der derzeit gültigen Fassung verfahren.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 87 „Brinkstraße / Dicke Linde“ wird hiermit angeordnet.

Heek, den 28.12.2022

Der Bürgermeister



(i. V. Lenfers)

Bauleitplanung

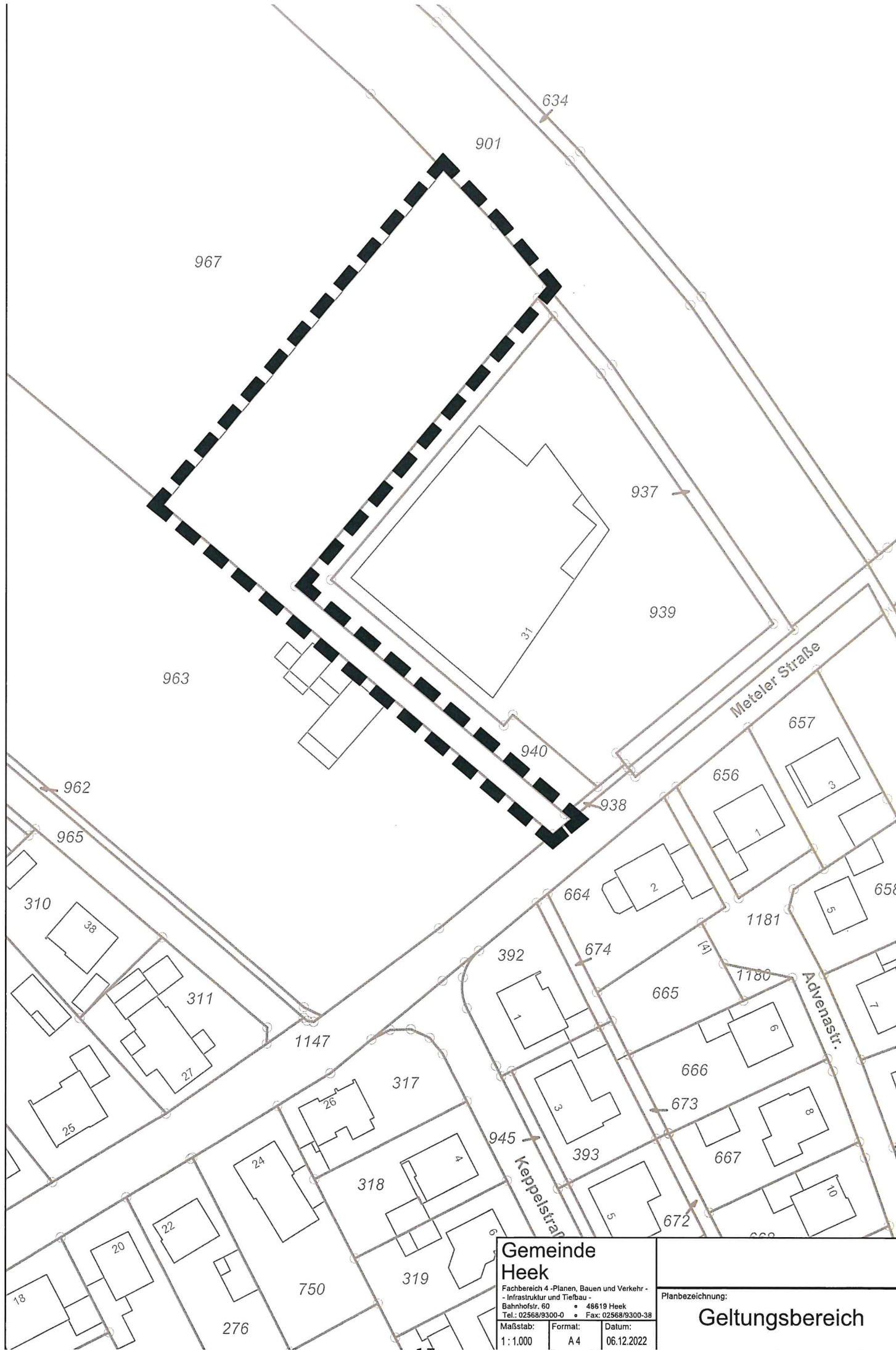
1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Verbrauchermarkt Metelener Straße“

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Heek beschloss in seiner Sitzung am 21.12.2022, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung für den Bereich Verbrauchermarkt Metelener Straße einen Bebauungsplan im Sinne der §§ 30, 13b, BauGB aufzustellen.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Verbrauchermarkt Metelener Straße“.

Der Geltungsbereich geht aus dem nachfolgenden Plan hervor.



**Gemeinde
Heek**

Fachbereich 4 - Planen, Bauen und Verkehr -
- Infrastruktur und Tiefbau -
Bahnhofstr. 60 • 48619 Heek
Tel.: 02568/9300-0 • Fax: 02568/9300-38

Maßstab: 1:1.000	Format: A4	Datum: 06.12.2022
---------------------	---------------	----------------------

Planbezeichnung:

Geltungsbereich

Übereinstimmungsbestätigung

Der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses vom 21.12.2022 zur 1. Ergänzung und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Verbrauchermarkt Metelener Straße“ stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 21.12.2022 überein.

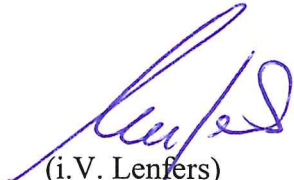
Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, in der derzeit gültigen Fassung verfahren.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses 1. Ergänzung und 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 57 „Verbrauchermarkt Metelener Straße“ wird hiermit angeordnet.

Heek, den 28.12.2022

Der Bürgermeister



(i.V. Lenfers)